Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2047

Vorblatt

Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes (Antrag der Abgeordneten von Bockelberg, Gewandt, Lampersbach, Stücklen, Frau Griesinger, Rollmann, Ott, Josten, Dr. Luda und Genossen)

A. Problem

Die Entwicklung auf den Arbeitsgebieten der freien Berufe zwingen zu einer Umstellung von der Tätigkeit des einzelnen zur Kooperation — häufig sogar zur interdisziplinären Kooperation. Die bisher bestehenden Gesellschaftsformen sind organisatorisch oder steuerlich entweder zu sehr auf die Gegebenheiten bei Handel und Gewerbe oder zu sehr auf Idealvereine zugeschnitten, so daß entweder die Gesellschaftsstruktur zu bürokratisch, die Steuerbelastung zu hoch, Standesrecht nicht anwendbar oder eine Haftungsbeschränkung nicht möglich ist.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll eine neue, auf die spezifischen Bedürfnisse der freien Berufe zugeschnittene und nur für diese zugelassene Gesellschaftsform geschaffen werden, in der die Haftung auf ein vernünftiges Maß beschränkt, die steuerliche Belastung durch die Berufsausübung in einer Gesellschaft nicht erhöht wird, die Berufsregeln weiterhin gelten und die funktionale Leistungsfähigkeit des einzelnen durch eine möglichst lockere Organisation der Gesellschaft gefördert wird.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2047

Antrag

der Abgeordneten von Bockelberg, Gewandt, Lampersbach, Stücklen, Frau Griesinger, Rollmann, Ott, Josten, Dr. Luda und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Errichtung einer Partnerschaft

§ 1

(1) Angehörige freier Berufe können sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer rechtsfähigen Berufsgesellschaft (Partnerschaft) zusammenschließen.

(2) Der Name Partnerschaft muß den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „Partnerschaft" enthalten. Sofern die Namen der anderen Partner nicht genannt werden, kann der Zusatz „und Partner" verwendet werden. Die Namen ausgeschiedener Partner können weitergeführt werden. Tätigkeitsbezogene Sachzusätze sind zulässig. Bei Partnerschaften von Ärzten muß der Name der Partnerschaft die Namen aller Partner enthalten. Die Namen ausgeschiedener Partner können nicht im Namen der Partnerschaft weitergeführt werden.

(3) Über die Partnerschaft ist ein Partnerschaftsvertrag abzuschließen, der der Schriftform bedarf.

(4) Berufsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Partnerschaft ist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Hauptsitz hat, unter Beifügung des Partnerschaftsvertrages zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Hat die Partnerschaft Nebensitze begründet, so sind diese bei dem Register des Hauptsitzes zu registrieren. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Name der Partnerschaft, Ort ihres Hauptsitzes und ihrer Nebensitze,
2. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der Partner,
3. Namen der geschäftsführenden Partner,
4. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der Leiter der Nebensitze,
5. Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft,
6. Nachweis der Berufszugehörigkeit der Partner.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind zur Eintragung in das Register anzumelden.

(3) Der Nachweis des Abschlusses einer nach § 9 genügenden Haftpflichtversicherung (Deckungszusage) ist Voraussetzung der Eintragung.

(4) Die Partnerschaft wird wirksam mit der Eintragung.

§ 3

(1) Die Anmeldung ist von den geschäftsführenden Partnern (§ 5) zu bewirken.

(2) Die geschäftsführenden Partner haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

II. Rechtsverhältnisse der Partner zueinander

§ 4

(1) Die Partner üben ihre Berufstätigkeit eigenverantwortlich aus. Im übrigen finden die nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung, soweit nicht durch den Partnerschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Partnerschaften von Ärzten üben die Partner ihre Berufstätigkeit selbständig, eigenverantwortlich und leitend aus.

(2) Der Partnerschaftsvertrag muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Partnerschaft und ihren Hauptsitz,
2. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der Partner,
3. Tätigkeitsbereich der Partnerschaft,
4. Beteiligungsverhältnis der Partner untereinander und ihre Stimmrechte,
5. die Bestimmung der geschäftsführenden Partner sowie ihre Rechte und Pflichten,
6. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der Leiter der Nebensitze,
7. Bestimmungen über die Rechnungslegung,
8. Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Partnerschaft.

§ 5

Die geschäftsführenden Partner führen die Geschäfte der Partnerschaft.

§ 6

(1) Ein Partner kann, auch wenn er nicht geschäftsführender Partner ist, sich über die Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Partnerschaft einsehen und sich auf seine Kosten Abschriften fertigen lassen.

(2) Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

§ 7

Die Berufstätigkeit eines Partners außerhalb der Partnerschaft bedarf der Einwilligung der Partnerschaft.

III. Rechtsverhältnisse der Partner zu Dritten

§ 8

Die Partnerschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen oder mehrere geschäftsführende Partner vertreten.

§ 9

(1) Die Haftung der Partnerschaft aus der Berufsausübung ist für jeden Schadensfall der Partnerschaft auf 500 000 DM beschränkt.

(2) Eine darüber hinausgehende oder eine geringere Haftung im Einzelfall muß schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart sein.

(3) Die Partnerschaft ist verpflichtet, sich gegen die Haftpflichtgefahren gemäß Absatz 1 zu versichern.

(4) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Höhe des Selbstbehaltes und die Jahresmindestdeckungssumme.

§ 10

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Geschäften, die nicht zur Berufsausübung gehören, haften die Partner als Gesamtschuldner bis zu 30 000 DM, soweit Befriedigung durch die Partnerschaft nicht erlangt werden kann.

§ 11

Ersatzansprüche Dritter gegen die Partnerschaft aus der Berufsausübung verjähren in drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis.

IV. Ausscheiden von Partnern und Auflösung der Partnerschaft

§ 12

Scheiden aus einer Partnerschaft alle Partner bis auf einen aus, so hat dieser das Recht, die Partnerschaft für die Dauer eines Jahres fortzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Partnerschaft gelöscht, es sei denn, daß der verbliebene Partner einen neuen Partner aufgenommen hat.

§ 13

Die Partnerschaft wird aufgelöst

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
2. durch einstimmigen Beschluß der Partner,
3. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Partnerschaft,
4. durch Erlöschen der Haftpflichtversicherung nach § 9,
5. durch gerichtliche Entscheidung.

§ 14

(1) Auf Antrag eines Partners kann aus wichtigem Grunde die Auflösung der Partnerschaft durch gerichtliche Entscheidung vorzeitig ausgesprochen werden.

(2) Eine Vereinbarung, durch welche das Recht des Partners, die Auflösung der Partnerschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§ 15

(1) Ein Partner kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Partnerschaft ausscheiden; die Erklärung muß mindestens sechs Monate vorher der Partnerschaft zugehen. Die Möglichkeit, aus wichtigem Grunde fristlos auszuscheiden, bleibt unberührt.

(2) Verliert ein Partner für seine Person die erforderliche Berufszugehörigkeit, so scheidet er mit deren Erlöschen aus der Partnerschaft aus.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Partnerschaft unter den übrigen Partnern fortgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tod eines Partners. Mit den Erben wird die Partnerschaft nicht fortgesetzt.

§ 16

(1) Tritt in der Person eines Partners ein Umstand ein, der nach § 14 für die übrigen Partner das Recht begründet, die Auflösung der Partnerschaft zu verlangen, so kann vom Gericht statt der Auflösung die Ausschließung dieses Partners aus der Partnerschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Partner diese beantragen.

(2) Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn der Partner eine ihm nach dem Partnerschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Für die Auseinandersetzung zwischen der Partnerschaft und dem ausgeschlossenen Partner ist die Vermögenslage der Partnerschaft in dem Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Klage auf Ausschließung erhoben ist.

§ 17

(1) Sind nur zwei Partner vorhanden, so kann, wenn in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 16 seine Ausschließung aus der Partnerschaft zulässig sein würde, der andere Partner auf seinen Antrag vom Gericht für berechtigt erklärt werden, die Partnerschaft ohne Abwicklung mit Aktiven und Passiven zu übernehmen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Auseinandersetzung finden die für den Fall des Ausscheidens eines Partners aus der Partnerschaft geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 18

Die Auflösung der Partnerschaft ist, wenn sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Partnerschaft eintritt, von den geschäftsführenden Partnern zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

§ 19

(1) Scheidet ein Partner, gleich aus welchem Grunde, aus der Partnerschaft aus, so hat er Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens. Das Abfindungsguthaben errechnet sich — vorbehaltlich einer anderen Regelung im Partnerschaftsvertrag — aus dem Anteil des Ausscheidenden am Vermögen und dem anteiligen inneren Wert der Partnerschaft.

(2) Entsprechendes gilt für den Anspruch der Erben.

V. Abwicklung der Partnerschaft

§ 20

(1) Nach Auflösung der Partnerschaft findet die Abwicklung statt, sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Partnern vereinbart oder über das Vermögen der Partnerschaft der Konkurs eröffnet ist.

(2) Bis zur Beendigung der Abwicklung kommen in bezug auf das Rechtsverhältnis der Partner untereinander sowie der Partnerschaft zu Dritten die Vorschriften des II. und III. Teils zur Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Teil des Gesetzes oder aus dem Zweck der Abwicklung etwas anderes ergibt.

(3) Haben die Partner statt der Abwicklung eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbart, so finden, solange noch ungeteiltes Partnerschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnis zu Dritten die für die Abwicklung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 21

(1) Die Abwicklung wird, sofern sie nicht durch Beschluß der Partner oder durch den Partnerschaftsvertrag einzelnen Partnern oder anderen Personen übertragen ist, durch sämtliche Partner als Abwickler vorgenommen.

(2) Auf Antrag eines Partners werden der oder die Abwickler durch das Gericht, in dessen Register die Partnerschaft eingetragen ist, ernannt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Das Gericht kann in

einem solchen Falle Personen mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu Abwicklern ernennen, die nicht zu den Partnern gehören.

(3) Ist über das Vermögen eines Partners der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Partners.

(4) Die Abwickler sind von den geschäftsführenden Partnern zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Abwickler oder ihrer Vertretungsmacht.

§ 22

(1) Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Abwickler vertreten innerhalb ihres Aufgabenbereiches die Partnerschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Eine Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Abwickler ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Die Abwickler zeichnen in der Weise, daß sie dem Namen der als Abwicklungsgesellschaft zu bezeichnenden Partnerschaft ihren Namen beifügen.

§ 23

(1) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Partnerschaft ist von den Abwicklern zu gleichen Anteilen unter die Partner zu verteilen, sofern sich aus dem Partnerschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

(2) Entsteht über die Verteilung des Partnerschaftsvermögens Streit unter den Partnern, so haben die Abwickler die Verteilung bis zur Entscheidung des Streites auszusetzen.

§ 24

Nach Beendigung der Abwicklung ist das Erlöschen der Partnerschaft von den Abwicklern zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

§ 25

(1) Die Ansprüche der Partnerschaft gegen einen Partner verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners, sofern nicht der Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Partnerschaft oder das Ausscheiden des Partners in das Partnerschaftsregister eingetragen wird.

VI. Steuerrechtliche Behandlung der Partnerschaft

§ 26

Die Partnerschaft gilt im Sinne der Steuergesetze als freiberufliche Personengesellschaft.

VII. Schlußvorschriften

§ 27

Folgende Gesetze werden geändert:

1. In das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Reichsgesetzbl. S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) wird nach § 146 folgender § 146 a eingeführt:

„§ 146 a

Für die Führung des Partnerschaftsregisters sind die Amtsgerichte zuständig. Der § 125 Abs. 2 und die §§ 125 a, 127 bis 130 finden auf die Eintragung in das Partnerschaftsregister entsprechende Anwendung. § 126 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Organe des Handelsstandes bzw. der Organe des Handwerksstandes die Organe des Berufsstandes treten."

2. In § 6 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 1 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) werden die Worte „sowie der Helfer in Steuersachen" ersetzt durch die Worte „der Steuerbevollmächtigten sowie der von Angehörigen der genannten freien Berufe gebildeten Partnerschaften" und hinter das Wort „Steuerberatungsgesellschaften" ein Komma eingefügt.

3. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz neu eingefügt:

„Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sind auch die Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)."

4. Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird wie folgt geändert:

   a) In § 4 Nr. 14 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Dentist, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes

und die entsprechenden Umsätze von Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)

b) In § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a werden vor den Worten „der Steuerberatungsgesellschaften" die Worte eingefügt:

„der Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)"

5. In § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG 1961) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...);".

6. In § 2 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG 1968) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021 geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1970 Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kein Gewerbebetrieb ist die Tätigkeit der Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...),".

7. In § 3 des Vermögensteuergesetzes (VStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...),".

§ 28

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 29

Dieses Gesetz tritt am 1. Kalendertag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 1. April 1971

von Bockelberg
Gewandt
Lampersbach
Stücklen
Frau Griesinger
Rollmann
Ott
Josten
Dr. Luda
Adorno
Balkenhol
Berding
Biechele
Bittelmann
Dr. Böhme
Brück (Köln)
Dr. Burgbacher
Dr. Czaja
Damm
van Delden
Dichgans
Draeger
Ehnes
Engelsberger
Erhard (Bad Schwalbach)
Erpenbeck
Dr. Franz
Dr. Frerichs
Dr. Fuchs
Dr. Gatzen
Geisenhofer
Gerlach (Obernau)
Gierenstein
Dr. Giulini
Dr. Gleissner
Dr. Gölter
Dr. Götz
Dr. Häfele
Dr. Hammans
Dr. Hauser (Sasbach)
Hein (Salzgitter-Lebenstedt)
Höcherl
Dr. Hubrig
Dr. Huys
Frau Jacobi (Marl)
Dr. Jobst
Dr. Jungmann
Frau Kalinke
Kiechle
Dr. Klepsch
Dr. Kley
Köster
Krammig
Dr. Kreile
Lemmrich
Lenze (Attendorn)
Meister
Dr. Mende
Dr. Müller-Hermann
Mursch (Soltau-Harburg)
Niegel
Dr. von Nordenskjöld
Petersen
Pieroth
Frau Pieser
Dr. Pinger
Pohlmann
Dr. Probst
Riedel (Frankfurt)
Dr. Riedl (München)
Dr. Ritgen
Dr. Ritz
Schedl
Dr. Schmid-Burgk
Dr. Schmidt (Wuppertal)
Schmitt (Lockweiler)
Dr. h. c. Schmücker
Schneider (Königswinter)
Schröder (Wilhelminenhof)
Schulhoff
Dr. Schulze-Vorberg
Dr. Siemer
Spilker
Springorum
Dr. Sprung
Dr. Stark (Nürtingen)
Susset
von Thadden
Dr. Unland
Vehar
Dr. Warnke
Dr. Wörner
Wohlrabe

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Partnerschaft ist nach der Definition des Gesetzentwurfs der Zusammenschluß von mindestens zwei Angehörigen einer oder mehrerer freier Berufe zur besseren, funktionsgerechteren Bewältigung von größeren Aufgaben.

Besonders auf dem Bausektor zeichnet sich die Entwicklung deutlich ab: Man kommt immer mehr von der Planung und Durchführung von Einzelprojekten ab und konzentriert sich auf größere Projekte, — Raumplanung, Stadtplanung, Sanierung, um nur einige der in Zukunft anstehenden großen Aufgaben von Architekten, Ingenieuren u. a. zu nennen. Aber auch die Einzelprojektplanung wird für den einzelnen immer schwieriger, je schneller der technische Fortschritt und je größer und unübersichtlicher die technischen Möglichkeiten und Erfordernisse werden.

Die Folge dieser Entwicklung zeichnet sich schon lange ab: Bau- und Planungsgesellschaften übernehmen Großprojekte im ganzen — Planung, Erschließung, Bau und Verkauf bzw. Vermietung — und diese Gesellschaften zwingen die Angehörigen der freien Berufe in unselbständige Arbeitsstellungen. Auch der technische und finanzielle Aufwand wird immer größer, so daß er von den einzelnen bald nicht mehr aufgebracht oder nicht rentierlich eingesetzt werden kann.

Bedeutungsvoll für die Zukunft ist auch die Wettbewerbssituation im Rahmen der europäischen Gemeinschaft.

Die angestrebte Berufs- und Niederlassungsfreiheit gibt denjenigen Angehörigen freier Berufe aus Mitgliedsländern, die bereits ein Spezialgesetz geschaffen haben — wie z. B. Frankreich mit dem Gesetz Nr. 66 bis 782 betreffend die sociétés civiles professionelles — eine erheblich günstigere wettbewerbsmäßige Ausgangsposition im gesamten EWG-Raum, weil diese über eingearbeitete und deshalb leistungsfähigere Teams verfügen werden.

Sinn der neuen Regelung ist es, die Vorzüge einer juristischen Person mit denen einer reinen Personengesellschaft in der Partnerschaft zu verbinden und die Haftung auf ein vernünftiges Maß zu beschränken — wie es in irgendeiner Form bei jeder Handelsgesellschaft geschieht — wobei ein weitgehender Schutz der Auftraggeber der Partnerschaft vor Schaden und gleichzeitig ein Schutz der Partner durch eine Haftungsbeschränkung und eine Versicherungspflicht der Partnerschaft gewährleistet sein soll.

Durch die innere Struktur der Partnerschaft soll das kooperative Element, die selbständige, selbstverantwortliche aber funktionsgerechte Arbeit des einzelnen im Verbund gefördert und nicht durch verwaltungstechnischen Aufwand das Verhältnis der Partner untereinander bürokratisiert werden.

Bei der Frage der Organisationsform fiel die Entscheidung für die Juristische Person und gegen eine Personengesellschaft, weil bei Großformen der Zusammenarbeit eine Personengesellschaft technisch nicht ausreichen würde und partnerschaftliche Großformen nicht durch die Gesellschaftsform verhindert werden sollen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Die Notwendigkeit zur Schaffung des Partnerschaftsgesetzes ergibt sich daraus, daß es für die Angehörigen der freien Berufe, deren berufliche Tätigkeit keinen gewerblichen Charakter hat, bisher keine Gesellschaftsform gibt, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht wird.

Es muß aber gewährleistet sein, daß nur die die neue Gesellschaftsform wählen, auf deren berufliche Bedürfnisse und Notwendigkeiten sie zugeschnitten ist.

Zu § 1 Abs. 2

Dem bedeutsamen Unterschied zwischen den Gesellschaften und der Partnerschaft wird auch hinsichtlich des Firmennamens Rechnung getragen: Die Partnerschaft muß die Bezeichnung „Partnerschaft" im Firmennamen führen.

Im übrigen sind hinsichtlich der Namen von mehr als einem Partner sowie tätigkeitsbezogenen Sachzusätzen genügende Variationsmöglichkeiten der Firmennamen gegeben, die der Vielfalt der möglichen, besonders der interdisziplinären Zusammenschlüsse gerecht werden und ausreichende Unterscheidungskriterien zulassen.

Die Erwähnung aller in einer Partnerschaft zusammengeschlossenen Ärzte im Namen der Partnerschaft sowie die Löschung ausgeschiedener Partner aus dem Namen der Partnerschaft ist notwendig, um gegenüber den Patienten die freie Arztwahl sicherzustellen, die eine essentielle Voraussetzung für das Arzt/Patient-Verhältnis darstellt. Würde nun der Name eines Partners im Namen der Partnerschaft auftauchen, so würden sich alle Patienten an diesen Arzt wenden, der sicherlich nicht in der Lage wäre, alle Patienten zu behandeln. Daher ist es notwendig, die Namen aller Ärzte aufzuführen.

Zu § 1 Abs. 3

Im Unterschied zu den gesetzlichen Regelungen anderer Gesellschaften ist ein schriftlicher Partnerschaftsvertrag erforderlich, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht umfassend genug sind, um gegebenenfalls einen Vertrag zu ersetzen. Außerdem dient ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag dem Rechtsfrieden in der Partnerschaft und der Rechtssicherheit der einzelnen Partner.

Zu § 1 Abs. 4

Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, daß auch in den partnerschaftlichen Zusammenschlüssen die standesmäßigen und berufstypischen Ausprägungen der freien Berufe erhalten bleiben.

Zu § 2 Abs. 1 (Partnerschaftsregister)

Besonderes Kennzeichen der Partnerschaft als Zusammenschluß von freiberuflich Tätigen in einer Gesellschaft ist es, daß in ihr keine gewerbliche Tätigkeit im herkömmlichen Sinn vorgenommen wird, weil die Angehörigen vieler freier Berufe durch gesetzlich vorgeschriebene Gebühren oder standesrechtliche Vorschriften in ihrem natürlichen Gewinnstreben gehemmt sind, während der Zweck einer Handelsgesellschaft, die im Handelsregister einzutragen ist, gerade die gewerbliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist. Dieser Unterschied ist so wesentlich, daß die Partnerschaften in einem getrennten Register geführt werden müssen.

Die einzutragenden Daten dienen der Rechtssicherheit der Geschäftspartner; insofern kann auf die Erfahrungen und Erfordernisse der Eintragungen im Handelsregister zurückgegriffen werden.

Zu § 6

Das absolute Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher ist erforderlich aus den Grundsätzen der Gleichberechtigung der Partner und der Transparenz der Geschäfte für die Partner. Die Zusammenarbeit, wie sie in der Partnerschaft vor sich gehen soll, ist nur möglich auf der Basis gegenseitiger Offenheit in allen die Geschäfte der Partnerschaft berührenden Bereichen.

Zu § 7

Ein absolutes Konkurrenzverbot erscheint nicht angebracht. Es ist denkbar, daß sich Partnerschaften nur zeitlich begrenzt und zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe gegründet werden, in der nicht jeder Partner voll ausgelastet ist. Eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Partnerschaft ist dabei durchaus denkbar. Es ist aber das Einverständnis der Partner erforderlich, um das kooperative Element und den Arbeitserfolg der Partnerschaft nicht durch zu große Arbeitsbelastung eines Partners außerhalb der Partnerschaft zu gefährden, oder um eine mögliche partnerschaftsschädliche Berufstätigkeit eines Partners zu verhindern.

Zu Abschnitt IV, V

Die Abschnitte IV und V des Entwurfs sind weitgehend dem HGB bzw. dem GmbH-Gesetz entlehnt; da sie nur den organisatorischen und geschäftlichen Teil der Partnerschaft betreffen, nicht aber in irgendeiner Weise die Berufstätigkeit, ist ein Rückgriff auf bewährte Regeln des Gesellschaftsrechts gegeben.

Zu § 27 Abs. 3 ff.

Mit den Regelungen der Absätze 3 bis 6 wird bezweckt, für die Partnerschaften die gleichen steuerlichen Bedingungen zu schaffen wie für die einzelnen freiberuflich Tätigen (§ 1 Abs. 1).

Wie bereits ausgeführt, kommt es darauf an, durch eine neue Gesellschaftsform die selbständige, eigenverantwortliche Tätigkeit der Angehörigen der freien Berufe auch in Zukunft zu ermöglichen und ihnen gleichzeitig die Instrumentarien zur Lösung der in der Zukunft anfallenden größeren Aufgaben im Verbund mit Angehörigen benachbarter Berufsrichtungen, besonders in den technisch-naturwissenschaftlichen Bereichen in die Hand zu geben.